

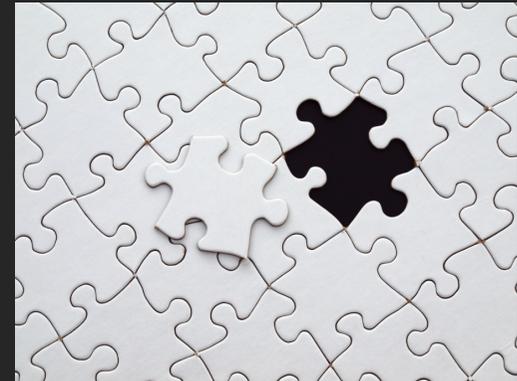
Migrations- und Kriminalitätskontrolle (Krimmigration)

PROF. DR. CHRISTINE GRAEBSCH

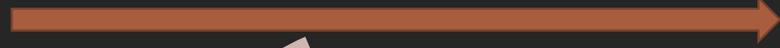
DBH-TAGUNG FRANKFURT 4. SEPTEMBER 2023

Was ist „Crimmigration“? Was ist „Krimmigration“?

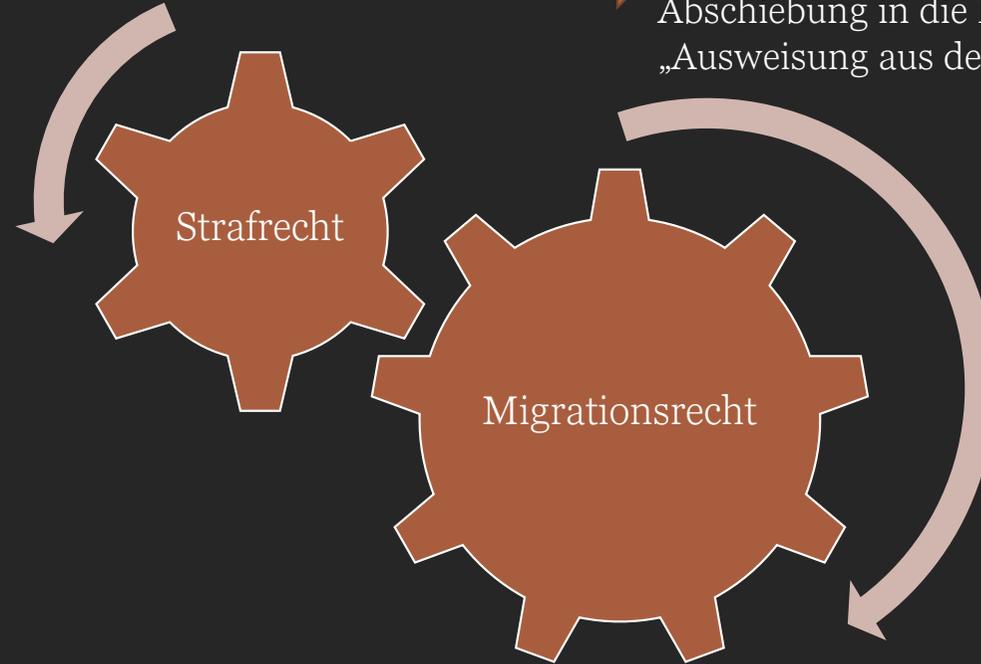
- Verschmelzung von Kriminalitäts- mit Migrationskontrolle
- Verschmelzung, Verschränkung, Verflechtung vormals getrennter Rechtsgebiete
- Strafrecht und Migrationsrecht
- Krimmigration nimmt Bezug auf das deutsche Recht
- Zum Nachteil der Betroffenen wird verfahrensrechtlich zwischen den Rechtsgebieten hin- und hergesprungen
- Verpuzzelung der Rechtsgebiete



Straftat (Verurteilung
oder bloßer Verdacht)



Drohende Abschiebung,
Ausweisung,
Abschiebung oder
Abschiebung in die Duldung
„Ausweisung aus dem Recht“



Ungewissheit und latente Abschiebbarkeit

Krimmigration I:

Inkorporation strafrechtlicher Elemente in das Migrationsrecht

- Kriminalisierung von Migration und die Allgegenwart der Grenze
 - Gefängnisartige Zwangsunterbringung im Migrationsrecht (Abschiebungshaft)
 - Einsatz strafprozessualer Interventionsinstrumente im Migrationsrecht (ED-Behandlung; Handyauswertung, Durchsuchung etc.)
 - Abschiebung und Rechtsschutzabbau bezüglich 'Gefährdern' (Pre-Crime)
-

Krimmigration II:

Inkorporation von Elementen der Migrationskontrolle in das Straf(tatverdachtsfolgen)recht

- Ausweisung wegen Straftaten: eine gastrechtliche Zusatzbestrafung
- Abschiebung in die Duldung und Statusverluste
- Abschiebung und Einreisesperre
- Das prozessual abweichende Straftatverdachtsfolgenrecht für Drittstaatsangehörige
- Nichtdeutsche Gefangene im Straf- und Maßregelvollzug: ‚Abwartevollzug‘

Vergleich prozessualer Standards im Straf- versus
Migrationsrecht (exemplarisch)

Strafrecht	Migrationsrecht
Unschuldsvermutung	Verdacht auf Grundlage bestimmter Tatsachen
Schweigerecht	Mitwirkungspflicht
Präventiv ausgerichtete Eingriffe (Maßregeln) brauchen Sachverständigengutachten	“Anderer Prognosemaßstab” (welcher??) Kein Gutachten trotz angeblich primär präventiver Begründung
Begrenzung der Prävention durch das Schuldprinzip	Unbegrenzte Prävention?

Verpuzzelung von Straf- und Migrationsrecht im Ausweisungsrecht: Gefahrenabwehrrecht



Besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse (§ 54 AufenthG) bei:

- Verurteilung zu mind. 2 Jahren Freiheits- oder Jugendstrafe oder SV allgemein bei vorsätzlichen Taten
- zu **mind. einem Jahr** - einschließlich Bewährungsstrafen – bei bestimmten und sehr vielen und verbreiteten Delikten
- auch Sozialversicherungsbetrug und BtM-Delikte

Schwerwiegendes Ausweisungsinteresse:

- bei jedem Verstoß gegen § 29 Abs. 1 S. 1 BtMG (keine Verurteilung nötig)
- bei Konsum und mangelnder Therapiebereitschaft
- bei nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften





Sexualstrafrecht, Migrationsrecht
und vergeschlechtlichte
Diskursproduktion
(„Ereignisse von Köln“)



„Ereignisse der Kölner Silvesternacht“ 2015/2016

Machtvoller Diskurs über sexualisierte Bedrohung aus
„Nordafrika“

Sexuell übergriffige, bedrohliche junge muslimische Männer*
als Gegenbild zu bedrohten Geflüchteten

„Mama Merkel“ naiv bezüglich der Bedrohung für Frauen*

Resultierende Verschärfung des Sexualstrafrechts

Externalisierung sexueller Bedrohung auf junge, muslimische
Männer

Resultierende Verschärfung des in der nämlichen
Silvesternacht erst in Kraft getretenen Ausweisungsrechts

§ 184j StGB: Straftaten „aus Gruppen“

- Gesetzgeberisch benanntes Ziel:
Erhöhtem Gefahrenpotential von aus einer Gruppe heraus begangenen Sexualstraftaten Rechnung tragen
- Anlässlich „Köln“
- Realer Anwendungsbereich nach verbreiteter Auffassung: keiner
- Diskursiver Effekt: hoch
- Weil Geflüchtete/ junge muslimische Männer* sich so verhalten, brauchen wir ein neues Strafgesetz (= ‚Deutsche Männer‘ machen so etwas nicht)

Ausweisungsrecht nach „Köln“

- Verschärfung: Jugend- oder Freiheitsstrafe von einem Jahr (mit Bewährung!) genügt für „besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse“
 - Völlig konträr zum Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts und der günstigen Sozialprognose, die mit einer Aussetzung zur Bewährung einhergeht
 - Rechtfertigung der Gefahrenabwehr (Abwehr des Menschen als eine Gefahr!) durch anderen Prognosemaßstab im Aufenthaltsrecht
-

Gefährdung des Flüchtlingsschutzes

Seit 17.03.2016 gilt § 60 Abs. 8 AufenthG in dieser Form:

Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Ausländer die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Asylgesetzes erfüllt. Von der Anwendung des Absatzes 1 kann abgesehen werden, wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist.

Gefährdung schon des Asylverfahrens

§ 60 Abs. 9 AufenthG:

In den Fällen des Absatzes 8 kann einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, abweichend von den Vorschriften des Asylgesetzes die Abschiebung angedroht und diese durchgeführt werden.

Allerdings müssen weiterhin Abschiebungshindernisse geprüft werden und bei deren Vorhandensein muss von Abschiebung abgesehen werden, aber wiederum Statusverlust.

Ausschluss von Chancenaufenthaltsrecht und humanitärem Aufenthalt

§104 c AufenthG, Vorausss.

nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

§ 25 b AufenthG

Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn...

ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht.

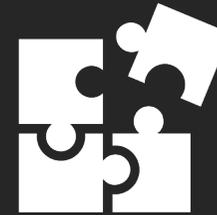
Ausweisung und Ausweisungsinteresse

- Auch wenn keine Ausweisung erfolgt:
 - Bei Verlängerung oder Neuerteilung einer Aufenthaltserlaubnis reicht ein „Ausweisungsinteresse“ (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)
 - Teilweise kann davon abgesehen werden zu verlangen, dass kein Ausweisungsinteresse besteht
-

Abschiebung in die Duldung

- Wenn keine Abschiebung möglich, folgt aber Statusverlust in allen Lebensbereichen
 - Sozialleistungen, medizinische Versorgung
 - Eventuell Beschäftigungsverbot
 - Keine Aus- und Wiedereinreise möglich
 - Räumliche Beschränkungen
 - Vor allem ist ständige Abschiebbarkeit gegeben
-

Besonderheiten bei der Einreisesperre (§ 11 Abs. 2 AufenthG)



Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist bei seinem Erlass von Amts wegen zu befristen. Die Frist beginnt mit der Ausreise. Die Befristung kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer **Bedingung versehen werden, insbesondere einer nachweislichen Straf- oder Drogenfreiheit**. Tritt die Bedingung bis zum Ablauf der Frist nicht ein, gilt eine von Amts wegen zusammen mit der Befristung nach Satz 5 angeordnete längere Befristung.

Räumlichen Beschränkung bei Geduldeten (§ 61 Abs. 1c AufenthG)



Aufhebung der räumlichen Beschränkung nach 3 Monaten, ABER:

- Kann wieder angeordnet werden, wenn
- 1. der Ausländer wegen einer Straftat, mit Ausnahme solcher Straftaten, deren Tatbestand nur von Ausländern verwirklicht werden kann, rechtskräftig verurteilt worden ist,
- 2. Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer gegen Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes verstoßen hat, oder
- 3. konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen den Ausländer bevorstehen.



Eingeschränkte Verteidigungsmöglichkeiten

- Abschiebung ist aufgrund von bloßem Straftatverdacht möglich
 - Einstellung des Strafverfahrens nach § 154b Abs. 3 AufenthG
 - Kein Recht auf Wiedereintritt in das Strafverfahren
 - Wiedereinreise nicht möglich, Visum wird wegen Strafverfahren abgelehnt
-

Ausweisung, Abschiebungshaft und Crimmigration

- Ausweisung bei asylrechtlich Anerkannten soll erleichtert werden und auch generalpräventiv möglich sein
 - Abschiebungshaft auch möglich, wenn die Abschiebung erst innerhalb von sechs statt sonst drei Monaten möglich ist, wenn die Abschiebung in Verbindung mit Straftaten steht „und kein Fall des Jugendstrafrechts gegeben wäre“.
 - Schleichende Abkopplung der Abschiebungshaft vom Abschiebungszweck
 - Abschiebungshaft bei „gefährlichen Personen“ auch im Justizvollzug möglich
 - Bei Abschiebung nach Straftaten auch nach Wiedereinreise trotz Einreisesperre und Asylantrag
 - Pre-Crime-Einsperrung im Justizvollzug bei Ausländer:innen?
-

Ausschluss von Resozialisierung im Vollzug

Z.B.

§ 13 Abs. 5 HStVollzG:

In Fällen, in denen [...] gegen Gefangene

5. ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren

anhängig ist,

6. gegen Gefangene eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und sie aus der Haft

abgeschoben werden sollen,

können vollzugsöffnende Maßnahmen nur gewährt werden, wenn besondere Umstände die Annahme begründen, dass eine Flucht- und Missbrauchsgefahr im Sinne von Abs. 2 Satz 1 nicht gegeben ist.

Bedeutung des Vollzugs im Ausweisungsverfahren

- Spezialpräventive Gründe für eine Ausweisung sind durch Vollzugsentwicklung beeinflussbar
 - Gutachten etc. in Vollstreckungs- und Vollzugssachen sind im aufenthaltsrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen
 - Für die Ausweisung/Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis etc. kommt es auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung an (Verwaltungsgericht)
 - “Abwartevollzug“ (Ausschluss von Resozialisierung bis zu einer Entscheidung über Aufenthalt) schadet folglich auch aufenthaltsrechtlich
 - Resozialisierung kann und muss auch unabhängig davon stattfinden, wohin Gefangene entlassen werden
-

“Übergangsmanagement“

- Konsequente Gleichstellung mit Deutschen und sogar aktive Kompensation von Diskriminierungen im Vollzug
 - Resozialisierungsangebote, die unabhängig vom Wohnort sinnvoll sind
 - Sammeln und Aufschreiben von „Pluspunkten“ im Vollzug
 - Sachkundiges migrationsrechtliches Beratungsangebot im Vollzug
 - Kontakte zu Beratungsstellen für Migrant:innen und Geflüchtete draußen
-